

Freunde der Erlanger Seekonzerte e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Erlanger Seekonzerte“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, den Klassikkultur e. V., mit Sitz in Erlangen, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth unter der Registernummer VR 200020, und dessen Satzungszweck ideell und finanziell zu unterstützen und zu fördern (Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO).

Der Zweck des Klassikkultur e. V. ist die Förderung von Kunst und Kultur, vor allem der klassischen Musikkultur im Landkreis Erlangen-Höchstadt und Umgebung. Der Klassikkultur e. V. verwirklicht seinen Satzungszweck hauptsächlich durch die jährlich stattfindende, klassische Freiluftveranstaltung „Klassik am See“ am Dechsendorfer Weiher in Erlangen.

Der Zweck des Vereins soll insbesondere durch das Anwerben von Förderern und Sponsoren für den Klassikkultur e.V. und durch das

Aufbringen von Zuwendungen (z.B. Geldspenden, Zuschüsse), die dem Klassikkultur e. V. zugeführt werden, erfüllt werden.

- (2) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person sowie jede juristische Person und jede andere Personenvereinigung werden, die aktiv am Vereinsgeschehen mitarbeiten kann.
- (2) Es können Ehrenmitglieder durch Beschluss des Vorstands aufgenommen werden, auch wenn diese nicht aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen. Ehrenmitgliedern stehen die Rechte eines ordentlichen Mitglieds nicht zu.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Die Ablehnung eines Antrags durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich.

(3) Ein ordentliches Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das ordentliche Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrages, sofern Beiträge nach § 8 (1) erhoben werden, in Zahlungsrückstand geraten ist. Der Ausschluss aus dem Verein darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nach Ablauf der zwei Monate nicht vollständig beglichen sind. Über den Ausschluss des ordentlichen Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

(4) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands auch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das ordentliche Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem ordentlichen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die

Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die ordentliche Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Erwerb der Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person sowie jede juristische Person oder jede andere Personenvereinigung werden, die entweder durch ehrenamtliche Projektarbeiten aktiv am Vereinsgeschehen mitarbeitet oder durch einen Förderbeitrag das Vereinsgeschehen finanziell unterstützt.
- (2) Die Fördermitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt als Fördermitglied wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Das Fördermitglied erwirbt durch die Bestätigung der Aufnahme als Fördermitglied durch den Vorstand keine ordentliche Mitgliedschaft. Ein Fördermitglied hat insbesondere kein Antrags- und Stimmrecht in den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- (4) Die Ablehnung eines Antrages durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Fördermitgliedschaft

(1) Die Fördermitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich.

(3) Ein Fördermitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Fördermitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrages, sofern Beiträge nach § 8 (1) erhoben werden, in Zahlungsrückstand geraten ist. Der Ausschluss aus dem Verein darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nach Ablauf der zwei Monate nicht vollständig beglichen sind. Über den Ausschluss des Fördermitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

(4) Ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstands auch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Fördermitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Fördermitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieders ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung

hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Fördermitgliedschaft als beendet gilt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern können feste Jahresbeiträge erhoben werden.
- (2) Die Höhe des jeweiligen Betrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr bestimmt. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu leisten.
- (3) Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss einzelne Mitglieder von der Zahlung des Jahresbeitrages befreien.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

Der Vorstand kann zusätzlich ein Kuratorium einrichten (§ 18).

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Rechte der ordentlichen Mitglieder werden in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts und Rechenschaftsberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - c) Wahl- und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ;
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Orts und der Zeit mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen einberufen. Als schriftliche Einladung in diesem Sinne gilt sowohl eine postalische als auch eine über elektronische Medien, insbesondere per E-Mail, erfolgende Mitteilung. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, über die der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge auf Änderung der Satzung, auf Abwahl des Vorstands und auf Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung in einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl seines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der

vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

- (2) Die Abstimmung muss schriftlich und/oder geheim durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes, ordentliches Mitglied ist zulässig. Die Stimmrechts-übertragung ist in Textform nachzuweisen. Ein Mitglied kann maximal fünf Stimmen (einschließlich seines eigenen Stimmrechts) auf sich vereinigen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht; entscheidend sind nur Ja- und Neinstimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden; die nicht erschienenen Mitglieder können ihre schriftliche Zustimmung innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären. Zweckänderungen des Vereins müssen gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundsätzen entsprechen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (7) Für Wahlen des Vorstands gilt folgende Regelung: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei der Stichwahl ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann (sog. relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 13 außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 2/10 Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 und 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende trägt den Titel „Präsident/in der „Freunde der Erlanger Seekonzerte e.V.“. Kraft Amtes ist weiteres, antrags- und stimmberechtigtes Vorstandsmitglied der erste Vorsitzende des Vorstands des Klassikkultur e. V.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 15 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
- e) Führen der laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich des Abschlusses und der Kündigung von Verträgen;
- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.

(3) Der Vorstand kann für die allgemeine Geschäftsführung des Vereins eine bevollmächtigte Geschäftsführer benennen und eine Geschäftsstelle unterhalten.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts und zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

§ 16 Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des (Neu-)Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Die Wiederwahl ist – auch mehrfach – zulässig.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 17 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder per Email einberufen werden. In der Regel soll eine Einberufungsfrist von 1 Woche eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; sind nur zwei Vorstände anwesend, ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll-/Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 18 Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann ein Kuratorium einrichten, wenn er dies zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins für zweckdienlich hält.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen, der auch die Voraussetzungen für die Berufung festlegt. Kuratoriumsmitglieder können auch Nichtmitglieder des Vereins sein. Der Vorstand kann einen Vorsitzenden des Kuratoriums sowie dessen Stellvertreter bestimmen und die Amtszeit eines jeden Kuratoriumsmitglieds festlegen. Mehrfache Berufungen sind zulässig.
- (3) Dem Kuratorium obliegt die Beratung des Vorstands sowie die Förderung des Vereins durch ein besonderes, hohes und ideelles Engagement im Sinne des Vereinszwecks. Das Kuratorium hat keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, an Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (5) Der Vorstand soll das Kuratorium über wesentliche Belange des Vereins in Kenntnis setzen.
- (6) § 17 der Satzung gilt für das Kuratorium entsprechend.

§ 19 Mittelverwendung

- (1) Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeführt, jedoch kann Aufwandsersatz in angemessenem Umfang bewilligt werden. Über die

Höhe entscheidet bei Vorstandsmitgliedern die Mitgliederversammlung, bei Dritten der Vorstand.

§ 20 Auflösung des Vereins, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Klassikkultur e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.



